



spielgruppe romanshorn

STATUTEN

1. Name, Zweck, Sitz und Dauer:

- Art. 1: Unter dem Namen "Vereinigung Spielgruppe Romanshorn" besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB.
- Art. 2 Die Vereinigung Spielgruppe Romanshorn stellt sich zur Aufgabe, die Eltern sowie deren vorschulpflichtigen Kinder zum kindergerechten "Spielen" anzuregen. Die Vereinigung Spielgruppe pflegt Kontakt mit Personen und Körperschaften, die im Bereich Familie, Eltern und Kind tätig sind.
- Art. 3 Der Verein hat seinen Sitz in Romanshorn. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Das Spielgruppenjahr für die Betreuung der Kinder richtet sich nach dem Schuljahr der Primarschulgemeinde Romanshorn.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Dem Verein können als Mitglieder angehören:
- a) Der Verein besteht aus Mitarbeiter:Innen, Vorstandsmitgliedern und Gönnern. Mitarbeiter:Innen und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Sie haben als einzige Mitglieder Stimmrecht. Die Mitgliedschaft der MitarbeiterInnen endet automatisch mit dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses. Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder endet automatisch mit dem Austritt aus dem Vorstand.
 - b) Interessierte natürliche und juristische Personen können durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages und nach Genehmigung durch den Vorstand jederzeit dem Verein als Gönner beitreten. Sie haben kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft der Gönner endet nach schriftlicher Kündigung oder formlos, wenn die Beiträge zwei Jahre nicht bezahlt wurden.
- Art. 5 Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

3. Organisation

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren



spielgruppe romanshorn

3. a) Vereinsversammlung:

Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im Monat April statt und kann in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen:

- a) Durch den Vorstand
- b) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder
- c) Auf Verlangen der Kontrollstelle

Art. 9 Die Mitglieder erhalten Mitte April alle notwendigen Unterlagen wie Traktandenliste, Jahresbericht, Rechnung und Budget. Des Weiteren erhalten sie die Stimmkarte zur schriftlichen Abstimmung. Abgabetermin für die Stimmkarten ist immer der 30. April.

Anträge zu Händen der Vereinsversammlung sind spätestens bis Ende März dem Vorstand schriftlich per Mail an info@diespielgruppe.ch einzureichen.

Art. 10 Der Vereinsversammlung stehen zu:

1. Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Wahl der Revisoren.
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
4. Genehmigung des Budgets.
5. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und Entgegennahme von Anträgen von Mitgliedern.
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
7. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Für Wahlen und Sachgeschäfte gilt das einfache Mehr der stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der zurück gesandten Stimmkarten notwendig.

3. b) Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus 1 bis 9 Mitgliedern und arbeitet ehrenamtlich. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist befugt, während der Amtsdauer ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen. Diese müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.



spielgruppe romanshorn

- Art. 12 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Vereinigung. Er erstellt das Spielgruppenkonzept und das Reglement. Er beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Art. 13 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstellt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget. Er beschliesst im Rahmen des Budgets endgültig über die Ausgaben.
- Art. 14 Der Vorstand setzt für den operativen Betrieb der Spielgruppe notwendige Ressortverantwortliche ein, wie z. B. fürs Anmeldewesen, Buchhaltung oder Personalverantwortliche.
- Art. 15 Die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweit. Für Bank- und Postcheckverkehr wird der Buchhalterin die Einzelunterschrift erteilt.
- Art. 16 Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Beschluss ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden zustimmt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin. Der Vorstand wird von der Präsidentin oder ihrer Stellvertreterin nach Bedarf einberufen.

3. c) Kontrollstelle

- Art. 17 Als Kontrollstelle amten 2 Rechnungsrevisoren. Sie werden von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungs- und Geschäftsführung des Vereins und erstattet dem Vorstand Bericht zu Handen der Vereinsversammlung.

4. Rechnungswesen

- Art. 18 Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke sind:

1. Mitgliederbeiträge
2. Elternbeiträge
3. Beitrag der Schulgemeinde
4. Zuwendungen und weitere Einnahmen

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.--.



spielgruppe romanshorn

5. Schlussbestimmungen

Art. 19 Bei der Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen der Primarschulgemeinde für 5 Jahre zur Verwahrung zu übergeben. Diese hat den Auftrag, dieses Vermögen Institutionen zukommen zu lassen, die einen ähnlichen Zweck erfüllen.

Diese Statuten wurden durch die Jahresversammlung 2023 genehmigt.

Romanshorn, 1. Dezember 2023